

RS Vwgh 2017/9/14 Ro 2016/15/0011

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.2017

Index

E3L E09301000

E3R E09301000

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1994 §6 Abs1 Z11 lita

32005R1777 MehrwertsteuerDV Art14

32006L0112 Mehrwertsteuersystem-RL Art132 Abs1 liti

32011R0282 MehrwertsteuerDV Art44

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/15/0019 B 26. Jänner 2017 RS 1

Stammrechtssatz

Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 21. November 2013, 2011/15/0109, ist aufgrund des Unionsrechts in Bezug auf § 6 Abs. 1 Z 11 lit. a UStG 1994 davon auszugehen, dass es für dessen Anwendbarkeit im Falle berufsbezogener Bildungsmaßnahmen nicht auf das Vorliegen einer "vergleichbaren Tätigkeit" der privaten Bildungseinrichtungen ankommt (vgl. Zorn, RdW 2016, 718 ff). Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1777/2005 mit 1. Juli 2006 bzw. deren Nachfolgeverordnung (EU) Nr. 282/2011 ist nämlich für den Tätigkeitsbereich, der von der Befreiungsbestimmung des Art. 132 Abs. 1 lit. i MwStSystRL erfasst wird, ein Mindestumfang verbindlich festgelegt ("Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder einem Beruf sowie jegliche Schulungsmaßnahme, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dient. Die Dauer der Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung ist hierfür unerheblich."). Die in Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1777/2005 bzw. Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 282/2011 angeführten Schulungsmaßnahmen sind daher von der Befreiungsbestimmung erfasst, unabhängig davon, ob sie sich in einem Mitgliedstaat als eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit darstellen (vgl. auch Ruppe/Achatz, UStG4, § 6 Tz 310).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016150011.J01

Im RIS seit

10.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at